

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1968

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	23. 4. 1968	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	149
54	3. 4. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)	150
7129	16. 4. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern	150

2030

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Vom 23. April 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird wie folgt geändert:

§ 151 erhält folgende Fassung:

„§ 151

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder

2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 144 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach § 196, so finden die Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn auf die Flugunfallentschädigung verzichtet wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister

zugleich für den Ministerpräsidenten

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

(L.S.)

54

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes
(AV.BLG)**

Vom 3. April 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

Artikel I

§ 4 der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG) vom 29. Oktober 1964 (GV. NW. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:
 - „1. höhere Verkehrsbehörden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der Rechtsverordnung)
die Regierungspräsidenten;
 2. untere Verkehrsbehörden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 der Rechtsverordnung)
die kreisfreien Städte und Landkreise;“
2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3.
3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1968

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Für den Innenminister

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1968 S. 150.

7129

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Kosten
für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern**

Vom 16. April 1968

Auf Grund des § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

Artikel I

In § 2 der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 21. Juni 1966 (GV. NW. S. 404), geändert durch Verordnung vom 29. August 1967 (GV. NW. S. 149), wird folgender Absatz 4 angefügt:

Für Bezirksschornsteinfegermeister, auf die § 14 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545) anzuwenden ist, vermindern sich die Kosten nach den Absätzen 1 und 3 um 4 vom Hundert.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft. Sie gilt für Messungen, die die Bezirksschornsteinfegermeister nach diesem Zeitpunkt vornehmen.

Düsseldorf, den 16. April 1968

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1968 S. 150.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.